



## Dispensationen, Absenzen, freie Halbtage, Urlaube

Stand: 19 November 2013

### Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand 01.08.2013)

#### **§ 38, Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub**

1

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal. \*

2

Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

3

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

### Verordnung über die Volksschule vom 27.06.2012, in Kraft seit 01.08.2013

#### **§ 13, Dispensationen, Grundsatz**

1

Die Schulpflege dispensiert Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse.

2

Dispensationsgründe sind

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3

Die Schulpflege kann die Dispensationskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege einen formellen Entscheid.

4

Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

#### **§ 14, Dispensationen, Spezialfälle**

1

Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler ausserhalb der in § 13 Abs. 2 festgelegten Gründe, namentlich bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das BKS.

2

Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

### **§ 15, Absenzen**

1

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

2

Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

3

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

### **§ 16, Freier Schulhalbtag**

1

Die Schulpflege kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

2

Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

## **In Herznach gültige Regelung**

### **Dispensationen**

- Die Schulpflege delegiert die Dispensationskompetenz an die Schulleitung. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege eine formelle Entscheidung.

### **Freie Halbtage und Urlaube**

- Die Kompetenz zur Bewilligung der freien Schulhalbtage liegt bei den Lehrpersonen.
- Alle weiteren Urlaubsgesuche sind von der Lehrperson an die Schulleitung zur Beurteilung weiterzuleiten. (Verordnung § 13)
- Freie Halbtage können innerhalb eines Schuljahres zusammengefasst bezogen werden.
- Bei besonderen Schul- und Klassenanlässen (insbesondere: Zensurfeier, Sporttag, Schulreise, Schullager), dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.
- Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Lehrperson mit.
- Für bewilligungspflichtige Absenzen ist der Schulleitung in der Regel drei Monate im Voraus ein begründetes Gesuch einzureichen. Für jedes Kind wird höchstens zwei Mal ein Gesuch bewilligt, einmal für die Zeitspanne Kindergarten bis Ende 2. Klasse und einmal für die Zeitspanne 3. Klasse bis Ende 6. Klasse. Im gewährten Urlaub ist jeweils auch der § 38 enthalten, d.h. dieser verfällt für das ganze Schuljahr. Gesuche werden innert zwei Wochen beantwortet.

Von der Schulpflege Herznach am 19. November 2013 verabschiedet.